

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

der EXOTICA Veranstaltungen GmbH Version 2.1

1. Allgemeines

Veranstalter ist die EXOTICA Veranstaltungen GmbH, Staackmanngasse 23, 1210 Wien, Telefon: +43 1 2310602, Fax: +43 1 8905320-15
Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit dem Inhaber der Veranstaltungshallen.

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Messe- und Ausstellungsbedingungen:

2. Anmeldung und Stornobedingungen

2.1 Bei Bestellung einer Standfläche ist ein Anmeldeformular des Veranstalters zu verwenden. Die Anmeldung muss vom Aussteller vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und bis zum Meldetermin bei der EXOTICA Veranstaltungen GmbH eingegangen sein. Im Falle der elektronischen Anmeldung mittels Online-Formular gilt das Absenden des Formulars als rechtsverbindliche Unterschrift.

2.2 Rücktritt durch den Aussteller, Zurückziehung der Anmeldung

Es gelten folgende Bedingungen bei Rücktritt durch den Aussteller:

Rücktritt bis 32 Wochen vor der Veranstaltung:	kostenfreier Rücktritt
Rücktritt bis 16 Wochen vor der Veranstaltung:	20% der Standgebühr
Rücktritt bis 8 Wochen vor der Veranstaltung:	50% der Standgebühr
Danach oder NOW SHOW:	100% der Standgebühr

Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mässigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet.

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, daß die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, sollte es dem Veranstalter gelingen, den Messestand an einen Dritten zu vermieten bzw. zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

3. Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Die Teilnahme als Aussteller setzt voraus, dass die auszustellenden Erzeugnisse den aus dem beigefügten Warenverzeichnis ersichtlichen Waren/ Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte die erforderlichen Auskünfte zu geben.

3.2 Die EXOTICA Veranstaltungen GmbH entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorangegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen.

4. Vertragsschluss, Abtretungsverbot

4.1 Im Falle der Annahme der Bewerbung erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung oder einen Alternativvorschlag zum angemeldeten Standflächenwunsch. Wird dem Aussteller ein Alternativvorschlag unterbreitet, so gilt dieser als vom Aussteller angenommen, sofern der Aussteller dem unterbreiteten Alternativvorschlag nicht binnen sieben Tagen schriftlich widerspricht.

4.2 Die EXOTICA Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standflächenart und/oder Standflächengröße eine andere Standfläche zuzuweisen oder eine Verlegung des Standes bzw. der Standfläche vorzunehmen oder die Maße der Standfläche zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Messe insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standflächengröße unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standflächengröße um mehr als 20%. In diesem Fall kann der Aussteller von dem Vertrag zurücktreten. Andernfalls ist der Mietzins entsprechend anzupassen.

4.3 Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit der EXOTICA Veranstaltungen GmbH an Dritte abzutreten.

5. Rücktritt der EXOTICA Veranstaltungen GmbH

5.1 Die EXOTICA Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn

der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH und fruchtlosem Verstreichen einer von der EXOTICA Veranstaltungen GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist

.. nicht gemeldete, nicht zugelassene oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen,

.. sich mit Zahlungen betreffend die vertragsgegenständliche Messe im Zahlungsverzug befindet,

.. ohne Zustimmung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH den Stand bzw. die Standfläche untervermietet oder Dritten überlässt,

.. den Standaufbau/Standabbau verspätet, d.h. nach Ablauf der mitgeteilten Fristen vornimmt,

.. sich nicht an die Vorgaben gemäß Ziff. 10.1-10.5 zur Gestaltung und Ausstattung des Standes hält,

.. der Aussteller nach Vertragsabschluss leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder die EXOTICA Veranstaltungen GmbH von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.

Tritt die EXOTICA Veranstaltungen GmbH von dem Vertrag zurück, ist er berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 35 % der Standflächenmiete sowie die bereits entstandenen Nebenkosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzanspruches

bleibt vorbehalten.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

5.2 Statt des Rücktrittes und der Geltendmachung von Schadenersatz kann die EXOTICA Veranstaltungen GmbH nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes oder der Standfläche an Dritte ohne Zustimmung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH zur Räumung des Standes bzw. der Standfläche durch den Dritten, im Fall der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Fall des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann die EXOTICA Veranstaltungen GmbH dem Aussteller eine andere Standfläche unter Anpassung des geschuldeten Mietzinses zuteilen.

6. Höhere Gewalt

Wird die Abhaltung der Messe durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von der EXOTICA Veranstaltungen GmbH zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere durch Terroranschläge, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, bauliche Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden, behördlich angeordnete Räumung oder Stilllegung, ist die EXOTICA Veranstaltungen GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die EXOTICA Veranstaltungen GmbH ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Messe zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit die anteiligen Zahlungen zu erstatten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Standflächenmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, zuzüglich hierzu ist die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe zu entrichten.

7.2 Dem Aussteller geht gesondert eine Rechnung zu. Der Rechnungsbetrag ist zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zeitpunkt zahlbar und fällig. Kommt der Aussteller mit der Zahlung des Rechnungsbetrages 8 Tage in Verzug, so ist die EXOTICA Veranstaltungen GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Geltendmachung eventueller Schadenersatzansprüche der EXOTICA Veranstaltungen GmbH bleibt vorbehalten.

8. Mitaussteller/Gemeinschaftsstände

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH die gemietete Standfläche ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Als Mitaussteller gelten alle Firmen, die neben dem Hauptmieter die Standfläche mit benutzen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Waren, Dienstleistungen und sonstige Erzeugnisse, die zur Demonstration des Angebotes eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller. Mitaussteller und Aussteller haften der EXOTICA Veranstaltungen GmbH als Gesamtschuldner.

9. Standflächenzuteilung

9.1 Die Standflächenzuteilung erfolgt durch die EXOTICA Veranstaltungen GmbH. Die Entscheidung richtet sich nach Gesichtspunkten, die durch das Messe-/Ausstellungsthema, gestalterische Elemente und die bauliche Situation gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Standflächenzuteilung wird dem Aussteller schriftlich unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

9.2 Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Fläche der zugeteilten Standfläche enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Minderung. Die Standflächenmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, d.h. Standbegrenzungswände und sonstige Ein- und Aufbauten sind in dem Standflächenmietpreis nicht enthalten.

9.3 Nach erfolgter Standflächenzuteilung kann die EXOTICA Veranstaltungen GmbH eine Verlegung des Standes nur bei Vorliegen zwingender planerischer oder baulicher Gründe anordnen. In diesem Fall hat die EXOTICA Veranstaltungen GmbH dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche zuzuteilen.

10. Standaufbau, Gestaltung der Stände

10.1 Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaues verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen (Säulen, Brandschutzeinrichtungen etc.) rechtzeitig bei der EXOTICA Veranstaltungen GmbH zu informieren. Sofern der Stand nicht um 20h des Vortages des Messebeginns aufgebaut und bezogen ist, ist die EXOTICA Veranstaltungen GmbH berechtigt,

die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen bzw. zu dekorieren. Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietzins und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus trägt er die für Dekoration bzw. das Ausfüllen der nicht bezogenen Standfläche entstehenden Kosten, es sei denn der Mieter hat eine schriftliche Einverständniserklärung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH, daß der Stand erst am ersten Messtag in der Früh errichtet wird.

10.2 Die Gestaltung und der Aufbau des Ausstellungsstandes haben so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirma durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte verhindert wird.

10.3 Die vorgegebenen Standflächengrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 3,50 m ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH und gegebenenfalls der angrenzenden Aussteller zulässig.

10.4 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besuche zugänglich zu halten. Name und Anschrift

des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

10.5 Jede kostenlose Verköstigung sowie die Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln ist nur mit Genehmigung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH zulässig.

11. Standabbau

11.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden.

Andernfalls ist eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete fällig.

11.2 Die Messe-/Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen, Beschädigungen sowie Teppichkleband und Klebereste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen.

Andernfalls ist die EXOTICA Veranstaltungen GmbH berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

11.3 Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände bzw. Messe-/Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können durch die EXOTICA Veranstaltungen GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

12. Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter gibt ein Ausstellerverzeichnis heraus. Der Pflichteintrag beinhaltet folgende Angaben: Firmenname und Website. Die Veröffentlichung erfolgt am Messeplan und im Internet. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung.

13. Haftung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH

13.1 Die EXOTICA Veranstaltungen GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

13.2 Die EXOTICA Veranstaltungen GmbH haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch die EXOTICA Veranstaltungen GmbH oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.

13.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der EXOTICA Veranstaltungen GmbH zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

14. Hausordnung/Hausrecht

14.1 Die EXOTICA Veranstaltungen GmbH übt im gesamten Gelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Die EXOTICA Veranstaltungen GmbH Weisungen zu erteilen.

14.2 Ein eventuell von der EXOTICA Veranstaltungen GmbH erlassene und dem Aussteller zur Kenntnis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller als für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten verbindlich an.

15. Klassifizierung der Ausstellungssektoren/Handverkauf

15.1 Produkte oder Dienstleistungen, die in der Anmeldung nicht gekennzeichnet oder aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

15.2 Die EXOTICA Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, die Ausgabe und Zurschaustellung von unzulässigen Ausstellungsgütern zu untersagen und diese für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicherzustellen.

Der EXOTICA Veranstaltungen GmbH bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Einzelfall vorbehalten.

16. Werbung/Gewinnspiele

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur innerhalb der ihm zugewiesenen Standfläche berechtigt.

Ohne Genehmigung in den Messehallen angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbeprodukte werden während der Messe kostenpflichtig entfernt. Einen Nachweis über den Verursacher muss von der EXOTICA Veranstaltungen GmbH nicht erbracht werden.

Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung

bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und musikalische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten etc. im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Besonders bei Verstößen gegen diese Regelungen kann die EXOTICA Veranstaltungen GmbH einschreiten und Unterlassung verlangen. Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb der zugewiesenen Standfläche

bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die EXOTICA Veranstaltungen GmbH. Aussteller, die ohne schriftliche Genehmigung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH Promotion Teams einsetzen, schulden für jeden Fall der Zuwiderhandlung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR. Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH durchgeführt werden.

17. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe-/Ausstellungsgeländes übernimmt die EXOTICA Veranstaltungen GmbH ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.

18. Fotografieren/Zeichnen / Verwertungsrechte an Fotos und Videos

18.1. Gewerbsmäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video- und Tonaufzeichnungen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedürfen der Genehmigung

durch die EXOTICA Veranstaltungen GmbH.

18.2 Mit seiner Anmeldung erteilt der Aussteller der EXOTICA Veranstaltungen GmbH sämtliche Verwertungsrechte (umfassendes Werknutzungsrecht) an den von vom Aussteller,

seinem Stand, seinen Mitarbeitern und seinen Produkten erstellten Fotos, Tonaufnahmen und Videos. Dies beinhaltet insbesondere die Verwertungsrechte für alle Formen der Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Überarbeitung, Digitalisierung, Aufbereitung, Vorführung, Ausstellung, Sendung und öffentliche Darbietung in Print und Onlinemedien für alle redaktionelle, werbliche Zwecke sowie Werbeeinsätze und Werbemittel.

19. Datenschutz / Speicherung und Verwendung der erhobenen Daten

Der Aussteller ist damit einverstanden, dass die von von ihm auf der Anmeldung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten von der EXOTICA Veranstaltungen GmbH und den organisierenden Vereinen und Firmen zur Durchführung in elektronischen Datenverarbeitungssystemen gespeichert und genutzt werden.

Der Aussteller stimmt der Nutzung der Daten durch die EXOTICA Veranstaltungen GmbH für Marketingzwecke, wie insbesondere zur Information über zukünftige Veranstaltungen und der Zusendung von Informationen per EMail ausdrücklich zu.

Diese Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen mittels E-Mail an office@exotica.at.

20. Pfandrecht

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an die vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenstände und an den Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Messestand eingebrachten Gegenstände und der Messestand samt Ausrüstungsgegenstände ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messestand weggebracht und eingelagert. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

21. Ausschlussklausel/Verjährung

21.1 Ansprüche des Ausstellers gegen die EXOTICA Veranstaltungen GmbH sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend zu machen, später geltend gemachte Ansprüche sind ausgeschlossen.

21.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die EXOTICA Veranstaltungen GmbH verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlussstag der Messe fällt; ausgenommen sind Ansprüche bei Haftung der EXOTICA Veranstaltungen GmbH wegen Vorsatzes.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Wien.

Weitere Bestandteile der Messebedingungen sind:

Anmelde-/Bestellformular, Buchungsformular von Seminaren und Vorträgen, Eintragung in das Warenverzeichnis, die Bedingungen der Beilage „Ihre Eintragung in das Ausstellerverzeichnis“.

22. Schlußbestimmungen

22.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

22.2 Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt ebenso für Abweichungen von den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen